

(Nr. 2514.) Allerhöchste Kabinetserder vom 27. September 1844, betreffend die Bestrafung der der Kartellkonvention mit Rußland vom  $\frac{22}{10}$  Mai d. J. zuwider erfolgten Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamierten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß derjenige, welcher der Bestimmung im Artikel 20. der Kartellkonvention mit Rußland vom  $\frac{22}{10}$  Mai d. J. zuwider einen Deserteur, einen bereits reklamierten Militairpflichtigen oder einen zur Auslieferung geeigneten Verbrecher verbirgt oder demselben nach anderen entfernten Gegenden forthat, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen, mit der im §. 35. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts verordneten Strafe belegt werden soll. Diese Bestimmung ist durch die Vefesfsammlung bekannt zu machen.

Sansfouci, den 27. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Sch. v. Bülow und  
Gr. v. Arnim.

---

### V e r r i c h t i g u n g.

In dem durch die diesjährige Vefesfsammlung publizirten Revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark vom 23. Juli 1844. ist im §. 39. IV. h. Seite 345 Zeile 15 v. u.

anstatt „hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände“  
hölzerne oder unausgefachte Umfassungswände,

ferner im §. 113. Seite 359 Zeile 9 v. u.

anstatt „auf diese Fläche“  
auf diese Fläche,

endlich,

anstatt des Seite 363 Zeile 9 v. u. aus dem älteren Reglement übernommenen §. 39., der Seite 343—345 vorgedruckte §. 39. des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844., auf dessen Wortlaut Seite 363 ausdrücklich hingewiesen wird,

zu lesen.

---